

**Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 75-15/17 über den Ausbau und die Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in der Gemeinde Stäbelow vom 21.06.2017**

Gegen den in der Gemeindevertretersitzung am 21.06.2017 gefassten Beschluss Nr. 75-15/17 über den Ausbau und die Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in der Gemeinde Stäbelow lege ich pflichtgemäß Widerspruch ein.

**Begründung**

Nach § 31 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) müssen Anträge durch die der Gemeinde Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zur Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind. Der Teilhaushalt ist zu benennen.

Der genannte Beschluss enthält keine Bestimmung zur Finanzierung der finanziellen Belastungen, die der Gemeinde durch den Ausbau und die Förderung der Kinderbetreuungsplätze entstehen und ist deshalb wegen Verletzung der Rechtsnorm in § 31 Abs. 2 KV M-V rechtswidrig.

Verletzt ein Beschluss das Recht so hat der Bürgermeister aufgrund von § 33 Abs. 1 KV M-V dem Beschluss zu widersprechen.

Der Bürgermeister ist daher rechtlich verpflichtet dem genannten Beschluss zu widersprechen.

Kritznow, 04.07.2017

  
Hans-Werner Bull  
Bürgermeister

**Hinweis**

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.